

BEKANNTMACHUNG

Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 144: Stadtdurchfahrt B 9 zwischen Einmündung Simmerner Straße und Anschluß Südbrücke (Römerstraße) - V. Bauabschnitt.

Der Stadtrat hat am 17. 12. 1992 gemäß § 2 Abs. 4 und 1 und §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in den zur Zeit geltenden Fassungen die Satzung zur Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 144: Stadtdurchfahrt B 9 zwischen Einmündung Simmerner Straße und Anschluß Südbrücke (Römerstraße) - V. Bauabschnitt beschlossen.

Gemäß § 24 Abs. 3 GemO i. V. m. § 12 BauGB wird ortsüblich bekanntgemacht, daß die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft tritt. Der rechtskräftige Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung liegen ab

Mittwoch, 30. 06. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind:

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn.: 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über:

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

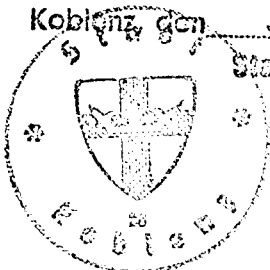
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 30. 06. 1993

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
HORTER
Oberbürgermeister

Vorstehende ~~Ablichtung~~ ^{Ablichtung} wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 30.06.1993



Stadtemmann

*Auszug gefertigt
30/06.93*